

(Nr. 476.) Desgleichen über die Petition von Richard Knorr in Fahrbrücke-Langenbach und Genossen, die Einsetzung einer Kommission zur Regelung der Mühlenrenten (Erbzins, Kanon) betr.

Präsident: Desgleichen.

(Nr. 477.) Bericht der Finanz-Deputation A über Kap. 88, 89, 90 und 93 des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1904/05, Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts betr.

Präsident: Kommt demnächst zur Schlußberatung auf eine Tagesordnung.

Für die heutige Sitzung hat sich Deputationsarbeiten wegen Herr Abg. Keinecker entschuldigt. Außerdem hat um Urlaub nachgesucht wegen dringender Berufsgeschäfte von heute bis mit 23. März der Herr Abg. Preibisch. Genehmigt die Kammer diesen Urlaub? — Einstimmig.

Wir treten in die Tagesordnung ein: „1. Schlußberatung über den mündlichen Bericht der Gesetzgebungs-Deputation über den mittels des Königl. Dekrets Nr. 17 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, das Aufrücken der Richter in höhere Gehaltsklassen betreffend.“ (Drucksache Nr. 124.)

(Vgl. M. I. R. S. 192 ff.)

Berichterstatter Herr Abg. Dr. Spieß.

Ich eröffne die Debatte zunächst zu Art. 1. Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Abg. Dr. Spieß: Der Gesetzentwurf, über den zu berichten ich die Ehre habe, hat lediglich politische Bedeutung und keine finanzielle. Der Entwurf ist zunächst von der Ersten Kammer beraten worden. Die erste Deputation der Ersten Kammer hat einen ausführlichen Bericht unter Drucksache Nr. 70 erstattet. Es hat mich deshalb die Gesetzgebungs-Deputation Ihrer Kammer beauftragt, lediglich mündlichen Bericht über die Angelegenheit im Plenum zu erstatten.

Es handelt sich, meine Herren, um folgendes. Das gesetzlich gewährleistete Recht, in ihrer Gehaltsgruppe unter sich nach dem Dienstalter aufzurücken, haben nach dem derzeitigen Stande der Gesetzgebung nur die Räte des Oberlandesgerichts und diejenigen selbständigen Richter der Landgerichte und Amtsgerichte, welche der untersten Gehaltsgruppe im Rahmen des Gehalts von 3600—6000 M. angehören. Nicht aber haben dieses Recht gesetzlich gewährleistet die Senatspräsidenten am Oberlandesgerichte, die Präsidenten der Landgerichte, die Landgerichtsdirektoren und diejenigen selbständigen Richter der Land- und Amtsgerichte, welche nicht der untersten Gehaltsgruppe angehören. Es ist nun wieder-

holt von verschiedenen Seiten angezweifelt worden, daß die Richter auch die genügende Unabhängigkeit der Justizverwaltung gegenüber besitzen; namentlich sind diese Zweifel, die sich sogar zu Vorwürfen verdichtet haben, erhoben worden von einer gewissen Presse. Mit Rücksicht darauf hat Herr Vizepräsident Dr. Schill bei der Beratung des Justiz-Etats im vorigen Landtage — ich gestatte mir, Ihnen das vorzulesen — folgendes ausgeführt:

„Meine verehrten Herren! Sie wissen alle, daß die Gerichte und die richterliche Gewalt im Staate der Fels sein soll, an dem sich die Wogen der Parteilbewegung brechen. Die Richter sollen über der Parteilbewegung stehen und sollen von ihr nicht berührt werden. Leider ist ja, wie wir auch alle Tage in den Zeitungen lesen, von gewisser Seite nicht aufgehört worden, Angriffe auf den Richterstand auszuüben, vorzuwerfen, daß er Beeinflussungen zugänglich sei u. Wir wissen ganz genau, meine Herren, daß unseren sächsischen Richterstand diese Vorwürfe nicht treffen, er steht in seiner Pflichttreue obenan. Aber freilich, meine Herren, für die Verwaltung, für die Justizverwaltung, ergibt sich doch daraus die Pflicht, darauf zu sehen, daß alles, alles beseitigt wird, was im Publikum etwa die, wenn auch irriige, aber doch immerhin vorhandene Meinung erzeugen könnte, daß die Richter nicht ganz so unabhängig stehen, wie sie stehen sollten.“

Es bringt nun die Königl. Staatsregierung den Gesetzentwurf mit Dekret Nr. 17 und sagt in der Begründung, daß er das Ergebnis der auf diese Äußerung des Herrn Vizepräsidenten Dr. Schill hin und im Anschlusse an Erörterungen in der Tagespresse angestellten Erwägungen sei.

Die Königl. Staatsregierung schlägt in Art. I vor eine Abänderung des § 16 des Gesetzes vom 1. März 1879, Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 und über die Zuständigkeit der Gerichte in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit enthaltend. In diesem § 16 ist das erwähnte Aufrückungsrecht der Räte des Oberlandesgerichts und der Mitglieder der Land- und Amtsgerichte, welche der untersten Gehaltsgruppe angehören, geregelt. Diese Bestimmung soll nun nach dem Entwurfe ausgedehnt werden auf die Senatspräsidenten des Oberlandesgerichts, auf die Präsidenten der Landgerichte zu Chemnitz, Zwickau, Bautzen, Plauen und Freiberg und auf die Landgerichtsdirektoren. Es werden deshalb sämtliche Richter kategorien, die nunmehr das gesetzliche Aufrückungsrecht haben sollen, in diesem § 16 zusammengefaßt. Die Königl. Staatsregierung begründet diesen Entwurf des § 16 bez. die Erweiterung des Aufrückungsrechtes mit folgenden Worten: